



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

24. Februar 2025

**Betreff: Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)**

Bezug: Billigkeitsmaßnahmen im Erhebungsverfahren

Änderung des BMF-Schreibens vom 3. November 2016 (BStBl I S. 1187)

GZ: IV C 6 - S 2296-a/00031/001/005

DOK: COO.7005.100.2.11389918

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Randnummer 6 des BMF-Schreibens vom 3. November 2016 (BStBl I S. 1187) wird der Satz „Bei einer Billigkeitsmaßnahme im Erhebungsverfahren gemäß § 227 AO besteht die Möglichkeit einer Änderung des Einkommensteuerbescheides gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO.“ durch den Satz „Eine Billigkeitsmaßnahme im Erhebungsverfahren gemäß § 227 AO oder eine Verjährung im Erhebungsverfahren gemäß § 228 AO sind für die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags im Rahmen von § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG nicht zu berücksichtigen.“ ersetzt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht

Im Auftrag

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*